

Aufgrund von § 19 Absatz 2 Satz 1, § 22 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, Seite 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2016, Seite 3), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2017, Seite 1), erlässt der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende studienangesspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen:¹

Studiengangsspezifische Ordnung für Studium und Prüfungen für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)

vom 05. Juli 2017

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
- § 7 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Bewertung von Prüfungen
- § 10 Verpflichtende Studienfachberatung
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

- Anlage 1: Modulkatalog
- Anlage 2: unverbindlicher Studienverlaufsplan
- Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan im Rahmen von Doppelabschlussabkommen
- Anlage 4: Muster einer Studienverlaufsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

¹Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27. Januar 2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02.11.2016, werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Absatz 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der Ausbildung ist ferner die Berufsfähigkeit der Studierenden. ⁵Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19. Juli 2017 seine Genehmigung erteilt.

§ 3
Abschlussgrad
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 i. V. m.
§ 2 Absatz 1 ASPO)

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4
Studienbeginn
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

¹Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

§ 5
Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
(zu § 12 ASPO)

(1) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung, der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ASPO durch den zuständigen Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der oder die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, den oder die der zuständige Prüfungsausschuss bestellt. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 ASPO, vom zuständigen Prüfungsausschuss in Absprache mit diesem Hochschullehrer oder mit dieser Hochschullehrerin festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 7 Absatz 1 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen und des jeweiligen Prüfungsumfangs.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Absatz 6 Satz 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 6
Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrformen, Mobilitätsfenster
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 6, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, § 7 Absätze 1 und 2, § 8 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits). ³Von den 180 für die erfolgreiche Beendigung des Studiums erforderlichen Credits sind mindestens 30 Credits an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu erbringen. ⁴Sofern Studierende im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens studieren, können abweichende Regelungen von Satz 3 getroffen werden. ⁵Darüber entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten unverbindlichen Studienverlaufspläne geben eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, fakultativ Module aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften, die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie die Bachelorarbeit. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die Schwerpunktbildung (54 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (42 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden die Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B1) erbringen. ⁴Der zweite Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) dient der Profilierung. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) ¹Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule (Englisch ist Lehr- und Prüfungssprache) mit jeweils 6 Credits:

- International Management
- Marketing
- Financial Accounting
- Management Accounting
- Finance & Investments
- Business Taxation
- Production & Logistics
- Business Informatics

- Mathematics
- Statistics
- Microeconomics
- Macroeconomics

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden neun Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- Accounting
- Domestic Taxation
- European Economics
- European Taxation
- Finance
- Information & Operations Management
- Innovation & Marketing
- Quantitative Methods
- The Management Process

²Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. ³In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind jeweils drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Im Modulkatalog (Anlage 1) ist festgelegt, ob die Module der Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlpflichtmodule). ⁵Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung an einem Seminar teilzunehmen.

(6) ¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Fremdsprachenmodule

- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) mit 12 Credits,
- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 18 Credits. ²Der Nachweis des Moduls Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) sollte bis zum Ende des zweiten Semesters, der Nachweis des Moduls Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) sollte bis zum Ende des vierten Semesters erbracht werden. ³Englisch kann in beiden Modulen nicht als Fremdsprache gewählt werden. ⁴Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist in beiden Modulen Deutsch als Fremdsprache obligatorisch. ⁵Die bei den außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen eingebrachten Leistungen werden als Studienleistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht bei der nach § 26 ASPO vorgenommenen Berechnung der Gesamtnote ein. ⁶Für die Durchführung und Anerkennung von Praktika erlässt der zuständige Prüfungsausschuss eine Richtlinie.

(7) ¹Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Kolloquien, Seminare, Projekte, Exkursionen, Workshops und Projekttag, Praktika sowie Sprachkurse. ²Veranstaltungen mit Gleichstellungs- und Vielfaltsaspekten werden gesondert ausgewiesen.

(8) ¹Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im zweiten Studienabschnitt, in der Regel im fünften oder sechsten Semester, ein Semester mit einer Dauer von min-

destens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland). ²Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden. ³Ein Auslandsstudium im Sinne dieser studiengangsspezifischen Ordnung ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht. ⁴Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen. ⁵Der Nachweis im Modul „Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)“ gemäß Absatz 6 gilt als erbracht, wenn während des Studienaufenthalts im Ausland Module im Umfang von mindestens 18 Credits in der Fremdsprache erbracht und nachgewiesen werden. ⁶Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(9) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 8 Satz 1 befreien. ²Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,
- bei Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

³Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 8 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „European Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. ⁴Ferner müssen diese Studierenden im Rahmen des Studiums ein internationales Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen absolvieren.

(10) ¹In Ergänzung zu Absatz 8 bietet die Fakultät den Studierenden die Möglichkeit, mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland einen Doppelabschluss (double degree) zu erwerben. ²In diesem Fall absolvieren die Studierenden in der Regel mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule im Ausland. ³Die Studierenden müssen sich für einen Studienplatz im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen bei der für die Organisation und Durchführung des Auslandsstudiums zuständigen Abteilung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. ⁴Die im Rahmen des jeweiligen Doppelabschlussabkommen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits sind im unverbindlichen Studienverlaufsplan in der Anlage 3 dieser studiengangsspezifischen Ordnung aufgeführt und in den jeweiligen Doppelabschlussabkommen dokumentiert, welche den Studierenden durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntgegeben werden. ⁵Der Pflicht- bzw. Wahlpflichtcharakter der zu er-

bringenden Module ergibt sich aus dem Modulkatalog (Anlage 1). ⁶Absatz 8 Satz 4 bis 5 gelten entsprechend. ⁷Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. ⁸Ebenfalls sind hier die Anlage 1 und 3 zu dieser Ordnung zu beachten.

§ 7

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen, Zulassung zu Prüfungen (zu § 4 Absatz 2, § 10 Absatz 3 Satz 2, § 11, §§ 13 bis 16, § 17 Absatz 3 ASPO)

(1) ¹Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO sind insbesondere die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen, einschließlich der Credits sowie Art und Umfang, in den Modulbeschreibungen festgelegt. ²Prüfungsleistungen werden nach der jeweiligen Modulbeschreibung wie folgt erbracht:

- eine Klausur im Umfang von 120 Minuten,
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten je Studierenden,
- eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit),
- eine Klausur im Umfang von 90 Minuten und eine oder mehrere häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung oder
- eine mündliche Prüfung im Umfang von ca. 20 Minuten je Studierenden und eine oder mehrere häusliche Anfertigungen der Prüfungsleistung.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen sowie – für studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der letzten Wiederholungsmöglichkeit zu diesen – die Beisitzer und Beisitzerinnen. ²Für die Prüfer und Prüferinnen der Bachelorarbeit gehen die Bestimmungen des § 17 Absatz 3 ASPO vor. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen sowie der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(3) ¹Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(4) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes

ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(5) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 4 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(6) ¹Zu den Prüfungen in diesem Studiengang kann nur zugelassen werden, wer an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) immatrikuliert ist und seinen Prüfungsanspruch in dem entsprechenden Modul in einem grundständigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht verloren hat.

§ 8

Bachelorarbeit

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 7, § 17 Absatz 7 Satz 3, Absatz 9 Sätze 1 und 3, Absatz 11 Satz 3 ASPO)

(1) ¹Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Credits und die Bearbeitungszeit zehn Wochen. ²Der geforderte Seiten- bzw. Zeichenumfang der Bachelorarbeit ist seitens des Erstgutachters beziehungsweise der Erstgutachterin mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ³In Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen. ⁴Die Grundlagenausbildung sollte bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen sein.

(2) ¹Die Bachelorarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. ²Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

(3) ¹Im Falle der Erkrankung des oder der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(4) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, ist in den Doppelabschlussabkommen, Modulkatalog und der Modulbeschreibung geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

(5) ¹Für Studienabschlüsse, die Teil von Doppelabschlussabkommen sind, darf die Bachelorarbeit, abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 und 2 mit einer von dem oder der Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder der Partnerhochschule im Rahmen des Doppelabschlussabkommen vorgelegten Bachelorarbeit, deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades ist oder war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein.

§ 9

Bewertung von Prüfungen

(zu § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a), Absatz 2 ASPO)

¹Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach den Noten des § 23 Absatz 1 Satz 3 lit. a) und differenziert nach § 23 Absatz 2 ASPO.

§ 10

Verpflichtende Studienfachberatung

(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8, § 3 Absatz 3 Satz 2 und § 6 Absatz 1 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 6 i.V.m. § 3 Absatz 3 ASPO ist gemäß §§ 21 Absatz 2 Satz 2 und 20 Absatz 3 Satz 1 BbgHG für Studierende verpflichtend, wenn sie die Bachelorprüfung nicht innerhalb von zehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt haben.

(2) ¹Die verpflichtende Studienfachberatung wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. ²Die verpflichtende Studienfachberatung findet grundsätzlich in Form eines persönlichen Einzelgesprächs statt. ³Nach Zugang der schriftlichen Einladung zum Beratungsgespräch gemäß § 6 Absatz 2 ASPO, findet das Gespräch in der Regel innerhalb von vier Wochen statt. ⁴Zur Vorbereitung auf dieses Beratungsgespräch kann der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses die Studienfachberater und Studienfachberaterinnen der Fakultät um Unterstützung bitten.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der abgeschlossenen Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund, ist der Nachweis des triftigen Grundes unverzüglich nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese mit amtsärztlichem Attest, insbesondere bei Anträgen auf Rücktritt von einer Prüfung, Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, z.B. Seminararbeiten, sowie auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit, nachzuweisen. ³Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss ent-

scheidet, ob triftige Gründe vorliegen, die eine Anpassung der Studienverlaufsvereinbarung rechtfertigen und kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bei Anerkennung eines triftigen Grundes ermächtigen, die Studienverlaufsvereinbarung gemeinsam unverzüglich mit dem bzw. der betreffenden Studierenden anzupassen. ⁵Liegen keine triftigen Gründe vor, gelten die Regelungen des § 6 Absatz 7 Satz 1 ASPO.

(4) ¹Das Muster einer Studienverlaufsvereinbarung ist dieser Ordnung als Anlage 4 beigelegt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese studiengangsspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Inkrafttreten für diesen Studiengang an der Hochschule einschreiben. ²Die fachspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 24. April 2013 tritt am 30. September 2020 außer Kraft.

§ 12

Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser studiengangsspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können bis 30. September 2020 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2020 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den jeweils geltenden Fassungen überführt. ³Dies gilt auch für Studierende nach Satz 1, die nach der bis zum 30.09.2017 geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 30. Juni 2010 studieren, unter der Maßgabe, dass diese Studierenden bei Nichtabschluss ihres Studiums bis zum 30.09.2017 zu diesem Zeitpunkt in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in den je-

weils geltenden Fassungen überführt werden, sofern sie nicht bereits vor dem 30.09.2017 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragt haben, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 in Verbindung mit dieser studiengangsspezifischen Ordnung in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Grundlagenausbildung (72 Credits)

Grundlagenausbildung umfasst die folgenden 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- International Management
- Marketing
- Financial Accounting
- Management Accounting
- Finance & Investments
- Business Taxation
- Production & Logistics
- Business Informatics
- Mathematics
- Statistics
- Microeconomics
- Macroeconomics

Schwerpunktbildung (54 Credits)

Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden neun Wahlpflichtmodulgruppen angeboten. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. Sofern nicht gesondert ausgewiesen, handelt es sich bei den Modulen um Wahlpflichtmodule.

Accounting (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Accounting
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- DATEV-Anwendungen
- Fallstudienseminar "FACTs"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- HGB-Bilanzierung
- International Accounting
- Operatives Controlling
- Seminar in Accounting
- Seminar in Sustainability Reporting
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)

Domestic Taxation (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Domestic Taxation
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- DATEV-Anwendungen
- Fallstudienseminar "FACTs"
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Umsatzsteuerrecht"
- HGB-Bilanzierung
- Seminar in Unternehmensbesteuerung
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt

European Economics (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Applied Microeconomics
- Ausgewählte Themen in European Economics
- Intermediate Macroeconomics
- Internationale Umweltökonomie
- Internationale Wirtschaftsbeziehungen
- International Monetary Economics
- Ökonometrie
- Seminar in Applied Economics
- Topics in Applied Economics
- The Economics of European Integration
- Wettbewerbstheorie und Europäische Wettbewerbspolitik

European Taxation (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in European Taxation
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Fallstudienseminar "Fußball, Bilanzen und Steuern"
- Fallstudienseminar "Internationale Steuerlehre"
- Fallstudienseminar "Umsatzsteuerrecht"
- International Accounting
- Internationales Steuerrecht mit dem Schwerpunkt Doppelbesteuerungsabkommen und Europäisches Steuerrecht
- Tax Accounting (Steuerliche Erfolgsermittlung- und Abgrenzung)
- Taxation in Europe
- Umsatzsteuer im Binnenmarkt

Finance (18 Credits)

Eines der Module "Angewandte Kapitalmarkttheorie" oder "Kapitalmarkttheorie" muss erfolgreich belegt werden (Pflichtmodul).

- Angewandte Kapitalmarkttheorie
- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Finance
- Corporate Finance
- Kapitalmarkttheorie
- Seminar in Finance

Information & Operations Management (18 Credits)

- Ausgewählte Themen in Information & Operations Management
- Business Intelligence & Data Management
- Enterprise Resource Planning with SAP
- Introduction to Optimization Systems
- Konzepte des Supply Chain Management
- Operations und Supply Chain Management
- Seminar aus IOM
- Service Operations Management

Innovation & Marketing (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2)
- Ausgewählte Themen in Innovation & Marketing
- Developing Business Cases
- Entrepreneurship: Grundlagen & Perspektiven
- Entrepreneurship and effectuation
- Internationales Innovationsmanagement
- Leadership, Change, Culture
- Marketing Planning
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Seminar in Marketing

Quantitative Methods (18 Credits)

- Angewandte Statistik (Statistik 2) (*Pflicht*)
- Ausgewählte Themen in Quantitative Methods
- Kapitalmarkttheorie
- Ökonometrie
- Seminar: Analyse ökonomischer Zeitreihen
- Seminar: Analyse von Umweltprozessen
- Statistische Modelle
- Zeitreihenanalyse

The Management Process (18 Credits)

- Aktuelle Fragen zu den Themen "Personal, Arbeit und Management" - Forschungsseminar
- Ausgewählte Themen in Management Process
- Developing Business Cases
- Entrepreneurship: Grundlagen & Perspektiven
- Entrepreneurship and effectuation
- Leadership, Change, Culture

- Marketing Planning
- New Venture Creation: Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge
- Operations und Supply Chain Management
- Seminar: Aktuelle Fragen der Managementforschung
- Seminar: Aktuelle Fragen des Internationalen Managements
- Seminar: Einführung in die Unternehmensgründung / Businessplan
- Strategisches Management und Organisation
- Wissenschaftliches Arbeiten und Reflektieren der Managementforschung

Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (42 Credits)

Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Fremdsprachenmodule und weitere Softskills.

- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2)
- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)
- Praktikum
- Weitere Softskills

Bachelorarbeit (12 Credits)

Die Modulbeschreibungen der o. g. Module sind unter dem Link <http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-Bachelor-IBA> auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht.

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
International Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Business Informatics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Schwerpunktbildung † (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Modulgruppe 1 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modulgruppe 2 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modulgruppe 3 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
Fremdsprache (24 Credits)										
Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)			6	6			8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Softskills (18 Credits)										
Modul 1					6		4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	0
Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester	30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 8 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 6 Absatz 9 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „European Economics“ erfolgreich belegen sowie im Rahmen der Schwerpunktbildung Module im Umfang von mindestens 18 Credits erfolgreich belegen, deren Unterrichtssprache nicht Deutsch sein darf. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen drei Modulgruppen gewählt werden. In jeder dieser gewählten Modulgruppen sind drei Module à 6 Credits zu belegen.

* Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †

	Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
		1.	2.	3.	4.	5.	6.				
	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
	International Management	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Informatics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Marketing			6				4 / 135 / 6	Vorl. mit Übung	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Schwerpunktbildung † (Wahlpflicht, 54 Credits)										
	Modulgruppe 1 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 2 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modulgruppe 3 (18 Credits)										
	Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138
	Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	gem. § 7 Absatz 1	6/138

**Anlage 3: unverbindlicher Studienverlaufsplan für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)
im Rahmen von Doppelabschlussabkommen †**

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungs- nachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
Fremdsprache (24 Credits)										
Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)			6	6			8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Softskills (18 Credits)										
Modul 1					6		4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig *	0
Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester										
	30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 6 Absatz 10 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt im Rahmen eines Doppelabschlussabkommen mit ausgewählten Partnerhochschulen im Ausland Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 60 Credits erwerben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung dieser im Rahmen eines Doppelabschlussabkommens erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nach Maßgabe der in dem jeweiligen Doppelabschlussabkommen mit der jeweiligen ausländischen Partnerhochschule festgelegten Regelungen, sofern solche in dem Abkommen getroffen worden sind. Ebenfalls ist hier die Anlage 1 zu dieser Ordnung zu beachten. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Partnerhochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann. Im Rahmen der Doppelabschlussabkommen ist gleichfalls geregelt, ob die Bachelorarbeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder der Partnerhochschule anzufertigen ist.

‡ Gemäß § 6 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen drei Modulgruppen gewählt werden. In jeder dieser gewählten Modulgruppen sind drei Module à 6 Credits zu belegen.

* Gemäß § 4 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 4: Studienverlaufsvereinbarung nach § 20 Absatz 3 Satz 3 BbgHG
(gemäß § 10 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und 4 ASPO)

Name:

Matrikelnummer:

Studiengang: International Business Administration

angestrebter Abschluss: Bachelor of Science

Abgeschlossene Fachsemester:

**Bereits erbrachte,
anrechenbare ECTS-Credits:**

Fehlende ECTS-Credits:

Weitere Planung:

Semester	Modul / Veranstaltung	zu erbringende ECTS-Credits

Individuelle Vereinbarungen zur Erreichung des Studienziels:

Hinweise:

Falls die in der obigen Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt werden, ist der Studierende gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 Ziffer 2 BbgHG zu exmatrikulieren.

Gemäß § 10 Absatz 3 der studiengangsspezifischen Ordnung ist im Falle von Krankheit als triftigem Grund diese mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen. Dies gilt insbesondere für Anträge auf Rücktritt von einer Prüfung, die Verlängerung der Bearbeitungszeit von häuslichen Anfertigungen der Prüfungsleistung, insb. Seminararbeiten, sowie die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit. Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden.

Der Vereinbarung wird durch den/die Studierende/n und den/die Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses zugestimmt.

Datum, Unterschrift
Studierende/r

Datum, Unterschrift
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Abgabe im Prüfungsamt (Dezernat für studentische Angelegenheiten) nach der Unterzeichnung!